**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/4927**

25. 03. 76

Sachgebiet 78

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

### Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Nahrungsmittel-Soforthilfe zugunsten des Libanons

**1.** Im Verlauf der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 12. Februar 1976 unterrichtete der Vertreter der Kommission die Mitgliedstaaten über einen Antrag auf Soforthilfe (Arzneimittel, Nahrungsmittelhilfe, technische Unterstützung) der libanesischen Regierung nach den erschütternden Ereignissen in diesem Land. Hierbei wies er darauf hin, daß größte Eile geboten sei, und teilte mit, die Gemeinschaft könnte als erstes sehr rasch Nahrungsmittelhilfe leisten. Ferner teilte er den Botschaftern mit, die Kommission beabsichtige, 80 bis 100 000 RE von Artikel 400 des Haushaltsplans 1976 [1]) als finanziellen Beitrag für die Lieferung von Arzneimitteln und chirurgischen Instrumenten zu beschließen; dieser Beitrag soll über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) geleistet werden; die libanesische Regierung hat sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.

Diese Absichtserklärungen fanden die allgemeine Billigung der Mitgliedstaaten, die sich, soweit es die Nahrungsmittelhilfe betrifft, damit einverstanden erklärt haben, daß der Rat auf seiner Tagung am 16. und 17. Februar einen sofortigen Beschluß faßt. Zur Arzneimittelhilfe sei darauf hingewiesen, daß der Rat auf seiner Tagung am 16. und 17. Februar einen sofortigen Beschluß faßt. Zur Arzneimittelhilfe sei darauf hingewiesen, daß die Kommission am 13. Februar 1976 eine Hilfe in Höhe von 100 000 RE nach den obigen Modalitäten beschlossen hat.

**2.** Obwohl es zur Zeit schwierig ist, eine endgültige Veranschlagung des Nahrungsmittelbedarfs zu erhalten, so ergibt sich doch aus den Angaben der libanesischen Botschaft und des IKRK, daß mindestens 100 000 Personen Nahrungsmittelhilfe benötigen.

Bei Anwendung der üblichen Kriterien würde dies die Bereitstellung folgender Mengen bedeuten:

— 250 Tonnen Magermilchpulver
— 200 Tonnen Butteroil
— 3589 Tonnen Getreide

[1]) Die Mittel belaufen sich auf 600 000 RE, von denen 200 000 RE für Guatemala bereitgestellt wurden.

Diese rund drei Verbrauchsmonaten entsprechenden Mengen sollen den Reserven der Programme 1975 [2]) entnommen werden. Die Lieferungen sollen auf cif-Basis erfolgen; eine Ausnahme bilden die Mengen, die die libanesische Regierung auf eigene Kosten auf dem Luftweg befördern möchte (in diesem Fall würden die Mengen frei Flughafen der Gemeinschaft geliefert).

Die Kommission behält sich natürlich das Recht vor, zusätzliche Mengen vorzuschlagen, falls sich bei der endgültigen Bedarfsfeststellung eine wesentlich umfangreichere Hilfe als notwendig herausstellen sollte.

**3.** Insgesamt dürfte sich die Gemeinschaftshilfe auf 1 000 000 RE [3]) belaufen (finanzielle Hilfe 100 000 RE, Nahrungsmittelhilfe rund 900 000 RE).

**4.** Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, folgendes zu beschließen:

— eine Nahrungsmittel-Soforthilfe für den Libanon in Form von
  - 3589 Tonnen Getreide
  - 200 Tonnen Butteroil
  - 250 Tonnen Magermilchpulver

  aus den Reserven der Programme 1975;

— Übernahme der Heranführungskosten durch die Gemeinschaft bis zur cif-Stufe mit Ausnahme der Mengen, die bis zu einem Flughafen der Gemeinschaft geliefert werden sollen;

— Erlaß der beigefügten Verordnungen.

[2]) Die Getreidereserve beläuft sich zur Zeit auf 8589 Tonnen. Zwei Lieferungen sind bereits vorgesehen: 3000 Tonnen an Zypern und 2000 Tonnen an Timor. Die Milchpulverreserve beträgt 2850 Tonnen, von denen 100 Tonnen an Timor geliefert werden sollen. Von der Butteroil-Reserve in Höhe von 3459 Tonnen sollen 650 Tonnen an Zypern geliefert werden.

[3]) Diese Kosten stellen keine zusätzliche Ausgabe für die Gemeinschaft dar, da diese Maßnahmen im Rahmen der bereits vom Rat beschlossenen Mittel und Programme durchgeführt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 erfolgende Sofortlieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/75 des Rates vom 26. Mai 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [1]), insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1347/75 sieht die Lieferung von 43 010 Tonnen Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [2]) sieht eine Reserve in Höhe von 3800 Tonnen Magermilchpulver vor.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 138 vom 29. Mai 1975, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 138 vom 29. Mai 1975, S. 3

Die Libanesische Republik hat einen Antrag auf Soforthilfe gestellt. Angesichts der Lage ist es angebracht, für die Heranführungskosten bis zur libanesischen Grenze aufzukommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 als Reserve vorgesehenen 3800 Tonnen Magermilchpulver werden 250 Tonnen der Libanesischen Republik zugeteilt.

Artikel 2

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft umfaßt die Transportkosten bis zur Grenze des Empfängerlandes.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. März 1976 – 14 – 680 70 – E – Li 13/76:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 erfolgende Sofortlieferung von Butter oder Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [1]), insbesondere auf Artikel 3 und 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 sieht die Lieferung von 43 400 Tonnen Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 des Rates vom 15. Juni 1975 über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [2]) sieht die Bildung einer Reserve von 4550 Tonnen Butteroil vor.

Die Libanesische Republik hat einen Antrag auf eine Nahrungsmittel-Soforthilfe in Form von Fetten gestellt. Die Notlage der durch die kürzlichen Ereignisse im Libanon betroffenen Bevölkerungsteile rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft. Angesichts der Lage ist es angebracht, für die Heranführungskosten bis zur libanesischen Grenze aufzukommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von der in der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 als Reserve vorgesehenen, einer Menge von 4550 Tonnen Butteroil entsprechenden Menge an Milchfetten werden 200 Tonnen, die in Form von Butter oder Butteroil zu liefern sind, der Libanesischen Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile zugeteilt.

Artikel 2

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft umfaßt die Transportkosten bis zur Grenze des Empfängerlandes.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 157 vom 19. Juni 1975, S. 4

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 157 vom 19. Juni 1975, S. 6

## Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 [2]), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 [4]), insbesondere auf Artikel 23 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint angebracht, daß angesichts der gebotenen Eile die Bereitstellung des als Nahrungshilfe zu liefernden Getreides unter Anwendung eines möglichst flexiblen und raschen Verfahrens durchgeführt wird —

Das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe [5]) erlaubt nicht immer ein derartiges flexibles und rasches Vorgehen. Es ist daher vorzusehen, daß auf ein anderes Verfahren zurückgegriffen werden kann.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 kann für die Lieferung von Getreide und / oder Reis auf der fob- oder der cif-Stufe (bzw. entsprechenden Stufen), die als Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile erfolgt, auf ein anderes Verfahren als das der Ausschreibung zurückgegriffen werden.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 306 vom 26. November 1975, S. 3
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 72 vom 20. März 1975, S. 18
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 89

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1974/1975**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1]), insbesondere auf Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Libanesische Republik als Empfängerland einer Nahrungsmittel-Soforthilfe im Rahmen des Programms 1974/1975 aufgrund ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage Schwierigkeiten haben würde, die Anlieferungskosten ab der fob-Stufe zu übernehmen und daß es daher angebracht ist, daß die Gemeinschaft diese Kosten trägt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Bei der Nahrungsmittelsoforthilfe-Maßnahme, die von der Gemeinschaft zugunsten der Libanesischen Republik im Rahmen des Programms 1974/1975 durchgeführt wird, erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung auch auf die Anlieferungskosten bis zur Grenze dieses Landes.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 180 vom 8. August 1972, S. 1

